



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Mittels Plattform Consultations

Appenzell, 1. Oktober 2026

Teilrevision Postgesetz (PG) und Teilrevision Postorganisationsgesetz (POG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Postgesetzes (PG) und zur Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Der Kanton Appenzell I.Rh. anerkennt die Herausforderungen, mit denen die Schweizerische Post aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und des Rückgangs der traditionellen Postdienstleistungen konfrontiert ist. Die Bestrebungen des Bundesrats, die langfristige Finanzierung der postalischen Grundversorgung sicherzustellen und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu modernisieren, sind grundsätzlich nachvollziehbar.

Die vorgeschlagenen Anpassungen zur Revision des Postorganisationsgesetzes zur Präzisierung des Unternehmenszwecks der Post sowie zur Regelung von Unternehmensbeteiligungen werden aus Sicht des Kantons als sachgerecht beurteilt. Direkte Auswirkungen auf den Kanton und seine Bevölkerung sind nicht zu erwarten.

Hingegen sind die vorgesehenen Änderungen der postalischen Grundversorgung, wie in der Teilrevision des Postgesetzes vorgeschlagen, für einen ländlich geprägten Kanton mit zahlreichen Streusiedlungen, Einzelhöfen und abgelegenen Wohnlagen von erheblicher Bedeutung. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist darauf angewiesen, dass die Grundversorgung auch künftig in allen Landesgegenden verlässlich und gleichwertig erbracht wird. Dies entspricht dem verfassungsmässigen Auftrag einer ausreichenden und flächendeckenden postalischen Grundversorgung.

Die Standeskommission erachtet es deshalb als zwingend, dass zwischen der Schweizerischen Post und den Kantonen ein formelles und verbindliches Dialogverfahren vorgesehen wird, bevor wesentliche Anpassungen der postalischen Infrastruktur oder des Angebots vorgenommen werden. Die Kantone müssen frühzeitig in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden, da sie die regionalen und geografischen Besonderheiten am besten kennen und die Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und öffentliche Einrichtungen unmittelbar beurteilen können.

Weiter ist aus Sicht des Kantons sicherzustellen, dass der Zugang zu den Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung nicht lediglich im Rahmen möglicher oder fakultativer Lösungen gewährleistet wird, sondern ausdrücklich Teil des gesetzlich garantierten Mindestumfangs der Grundversorgung bleibt. Gerade in Berg- und Streusiedlungsgebieten darf die Erreichbarkeit postalischer Dienstleistungen nicht von wirtschaftlichen Abwägungen oder rein digitalen Alternativen abhängig gemacht werden.

Kritisch beurteilt der Kanton insbesondere die in Artikel 14b Absatz 4 PG vorgesehene optionale Ausgestaltung entsprechender Versorgungsangebote. Eine fakultative Regelung schafft für Bevölkerung, Gemeinden und Kantone keine genügende Rechts- und Planungssicherheit. Der Kanton Appenzell I.Rh. lehnt diese Bestimmung deshalb ab und beantragt, die entsprechenden Leistungen verbindlich im Mindestumfang der Grundversorgung zu verankern.

Die Standeskommission lehnt zudem die vorgesehene Reduktion der Zustellpflicht für abonnierte Tageszeitungen auf fünf Wochentage ab. Gerade in ländlichen und peripheren Regionen stellen abonnierte Tageszeitungen nach wie vor einen wichtigen Bestandteil der demokratischen Meinungsbildung und der regionalen Informationsversorgung dar. Für viele Einwohnerinnen und Einwohner sind gedruckte Zeitungen weiterhin die wichtigste Informationsquelle. Aus Sicht des Kantons hat sich die heutige Zustellung an sechs Wochentagen bewährt und soll beibehalten werden. Eine Reduktion würde zu einer qualitativen Verschlechterung der Grundversorgung führen, ohne dass für die betroffene Bevölkerung ein gleichwertiger Ersatz besteht. Der Kanton beantragt daher, dass abonnierte Tageszeitungen auch künftig während sechs Wochentagen zugestellt werden.

Die Standeskommission erachtet insbesondere folgende Anpassungen als erforderlich:

- Verankerung eines verbindlichen Dialogverfahrens zwischen der Schweizerischen Post und den Kantonen bei wesentlichen Änderungen der postalischen Infrastruktur und des Angebots;
- Sicherstellung, dass der Zugang zu den Dienstleistungen der Grundversorgung Bestandteil des gesetzlich garantierten Mindestumfangs bleibt;
- Ablehnung der optionalen Ausgestaltung gemäss Artikel 14b Absatz 4 PG und Aufnahme der entsprechenden Leistungen in den verbindlichen Mindestumfang der Grundversorgung;
- dauerhafte Gewährleistung der postalischen Erschliessung von Einzelhöfen und Streusiedlungsgebieten;
- Erhalt eines ausreichenden Angebots an bedienten Zugangspunkten in ländlichen Regionen;
- langfristige Sicherstellung des Zugangs zu Bargeld- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen;
- Beibehaltung der Zustellung abonnierter Tageszeitungen an sechs statt lediglich fünf Wochentagen.

Insgesamt kann die Vorlage in ihrer Stossrichtung unterstützt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. sind jedoch zusätzliche Sicherungen zugunsten von Berggebieten und Streusiedlungsräumen erforderlich. Eine hochwertige, verlässliche und für die gesamte Bevölkerung zugängliche postalische Grundversorgung bleibt auch künftig ein zentrales Element des Service public. Zusätzlich verweist die Standeskommission auf die Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom 18. September 2026.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)